

Im vorliegenden Fall entschied der BFH, dass das Hauptzollamt auch im Insolvenzverfahren die Feststellungslast für die Massezugehörigkeit der Fahrzeuge trägt. Allen die Haltereigenschaft für ein Fahrzeug begründe keinen Bezug zur Insolvenzmasse, die Rechtsposition des Halters ist kein geldwertes Recht oder Gut und damit kein „Vermögen“ im Sinne des § 35 InsO.

Zu einer Umkehr der Beweislast könne es erst dann kommen, wenn der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten verletze. Dabei seien als Kriterien für die Minderung der Sachaufklärungspflicht und des Beweismaßes die Schwere der Pflichtverletzung, die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit sowie das vorausgegangene Tun des Steuerpflichtigen und insbesondere die Beweisnähe heranzuziehen. Eine Verletzung von Mitwirkungspflichten könne erst dann angenommen werden, wenn ein Beteiligter auf ausdrückliche Aufforderung des FG eine ihm mögliche Mitwirkung verweigert.

Im vorliegenden Fall habe das FG eine Entscheidung zu Lasten der Klägerin getroffen, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Es sei rechtlich unzutreffend, allein aufgrund seiner Beweisnähe anzunehmen, der Insolvenzverwalter müsse die Nichtzugehörigkeit zur Masse nachweisen und ihm dieser Nachweis nicht gelungen sei.

Damit muss nun das Hauptzollamt nachweisen, dass die Fahrzeuge zur Insolvenzmasse gehören, um die Kraftfahrzeugsteuer als Masseverbindlichkeit festsetzen zu können.

Empfehlungen für die Beratung

Die Ausführungen des BFH zur Beweislastverteilung im Steuerfestsetzungsverfahren entsprechen ständiger Rechtsprechung

und sind nicht neu. Interessant ist, dass der BFH diese Regeln auch auf die Durchsetzung der Ansprüche aus den Normen der InsO anwendet, auch wenn es sich hierbei weder um eine dem materiellen Steuerrecht zuzurechnende Norm noch um eine Vorschrift handelt, die eine Steuervergünstigung regelt oder den Steueranspruch aufhebt oder einschränkt. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO bestimme jedoch, unter welchen Voraussetzungen eine Finanzbehörde berechtigt sei, einen Steueranspruch zu Lasten der Insolvenzmasse geltend zu machen. Die Norm sei deshalb zu Lasten der Finanzverwaltung nicht anzuwenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Dieser Tenor muss auch für andere Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis gelten, die gegen die Masse im Insolvenzfall durchgesetzt werden sollen. Allein die Tatsache der eingetretenen Insolvenz und Geltung des Insolvenzrechts führt nicht zu einer generellen Beweislastumkehr zu Lasten der Masse.



Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dirc Fröschen ist Partner bei Dr. Neumann, Schmeer und Partner, Aachen. Er ist zertifizierter Experte für steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung im Zusammenhang mit Sanierung, Restrukturierung und Insolvenzverwaltung. Weitere Schwerpunkte sind die laufende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, insbesondere der öffentlichen Hand, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und von Forschungseinrichtungen.

Kurz & bündig

Produkthaftung verschärft

Die neue Produkthaftungsrichtlinie der EU (Product Liability Directive) wurde am 18.11.2024 im Amtsblatt veröffentlicht und ist am 08.12.2024 in Kraft getreten. Der nationale Gesetzgeber hat jetzt zwei Jahre Zeit, das europäisch harmonisierte Produkthaftungsrecht in ein deutsches Produkthaftungsgesetz zu übertragen. Mit der Reform soll in erster Linie eine Anpassung des bestehenden Rechts an neue Technologien erfolgen.

Wie bisher bleibt es bei der verschuldensunabhängigen Haftung der Produzenten, wobei jedoch der Anwendungsbereich des Produkthaftungsrechts massiv erweitert und die Anspruchsdurchsetzung für Geschädigte erleichtert wird. Software wird nunmehr ausdrücklich in den Produktbegriff einbezogen, digitale Dateien hingegen sind grundsätzlich keine Produkte – mit Ausnahme allerdings von digitalen Bauunterlagen. Auch der Fehlerbegriff

wird neu definiert. Neben den Sicherheitserwartungen der Käufer füllen jetzt auch Verstöße gegen die gesetzlichen Sicherheitsvorgaben den Fehlerbegriff aus. Relevant sind insbesondere Cybersicherheitsanforderungen. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass Hersteller auch für Schädigungen durch externe Ein- und Übergriffe (Hacker) einstehen müssen.

Erweitert wird auch der Kreis derjenigen, die für Fehler haften müssen. Zukünftig könnten sich Ansprüche auch gegen Online-Plattformen richten. Das ist neu!

Zwar bleibt es dabei, dass auch weiterhin der Geschädigte beweisen muss, dass ein Produkt fehlerhaft ist, aber neue Vermutungsregeln können dazu führen, dass bereits die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche auslöst, weil dies zur Umkehr der Beweislast führt.